



# **Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Sihl (Los 6). Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil und Teilgebiet Stadt Zürich. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.**

14. Oktober 2022

1/7

## **1. Öffentliche Auflage**

Vom 22. November 2021 bis zum 28. Januar 2022 legte das AWEL der Stadt Adliswil und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Stadt Zürich stellte keine Anträge. Die Stadt Adliswil und die Stadt Zürich legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 8. Juni 2022 bis zum 8. August 2022 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL und die Gemeinden machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## **2. Einwendungen und Entscheid**

Innert der Auflagefrist sind fünf Einwendungen mit insgesamt acht Anträgen zur Gewässerraumfestlegung an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil erhoben worden.

### **Antrag 1: Reduktion des Gewässerraums im Bereich der Familiengärten Sihlhof, Abschnitt 1**

Entlang der Grundstücke Kat. Nrn. 7725 und 7727 sei der Gewässerraum im Bereich des Wohngebäudes auf der linken Uferseite auf den minimalen Gewässerraum zu reduzieren. Eine Reduktion auf den minimalen Gewässerraum verhindere, dass Gebäudeteile der Pächter der Sihlhof Familiengärten im Gewässerraum zu liegen kämen. Beide Parzellen liegen in der Freihaltezone. Eine Reduktion des Gewässerraums habe deshalb kaum einen Einfluss auf den Schutz des Gewässers.

Die Achsenlage und damit eine Verschiebung des Gewässerraums weiter nach Norden sei zu überprüfen, da die gewählte Gewässerachse möglicherweise nicht mit dem natürlichen Gewässerverlauf übereinstimme. Eine etwas nördlich gezogene Anordnung des Gewässerraums solle daher geprüft werden. Für die Familiengärten stünden keine alternativen Standorte zur Verfügung.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Der Gewässerraum wurde im Bereich der bestehenden Bauten aufgrund der Stellungnahme der Stadt Adliswil aus der Vernehmlassung bereits asymmetrisch in Richtung des rechten Ufers angeordnet. Damit liegen abgesehen von einigen Familiengartenanlagen alle bestehenden Bauten ausserhalb des Gewässerraums. Eine stärkere asymmetrische Anordnung des Gewässerraums bringt in der Summe keine bessere Lösung, da der Gewässerraum dadurch stärker in die steilen, bewaldeten Hänge am rechten Ufer verlagert

würde. Dies bringt aus Sicht des Gewässers keinen Mehrwert. Da die Familiengartenanlagen bis direkt ans Ufer reichen, kämen sie zudem auch mit einer stärkeren asymmetrischen Anordnung weiterhin im Gewässerraum zu liegen. Eine Reduktion des Gewässerraums unter den minimalen Gewässerraum ist im nicht dicht überbauten Gebiet nicht möglich.

Für die bestehenden, rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt die Bestandesgarantie.

Die Achsenlage wurde bei der Erarbeitung des ersten Gewässerraum-Entwurfs bereits überprüft. Sie richtet sich im Abschnitt 1 primär nach der Gewässerparzelle (Grundstück Nr. 2177) und umfasst damit auch jene Bereiche der Sihl, die nur temporär wasserführend sind.

## **Antrag 2: Erhöhung des minimalen Gewässerraums im Abschnitt 2**

Im Abschnitt 2 (Höhe Tüfihof bis Entsorgungspark Adliswil) sei ein erhöhter Gewässerraum von 76 m auszuscheiden.

Im regionalen Richtplan sei die Sihl im gesamten Projektperimeter als bestehender Vernetzungskorridor aufgeführt. Auch im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) sei der Sihlraum als wichtiger ökologischer Vernetzungskorridor und Erholungsraum bezeichnet. Gemäss Funktionsdiagramm nach Roulier könne die Gewährleistung der terrestrischen Längsvernetzung mit einem erhöhten Gewässerraum von 76 m gegenüber einem minimalen Gewässerraum deutlich gesteigert werden, insbesondere da in den flussauf- und abwärts angrenzenden Abschnitten 1 und 3 ebenfalls ein erhöhter Gewässerraum ausgeschieden wird. Gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist. Fliessgewässer und ihre Gewässerräume spielen bei der Vernetzung in der gesamten Landschaft und in Ergänzung und Sicherung der ökologischen Infrastruktur eine wichtige Rolle. Mit einem minimalen Gewässerraum würde den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Vernetzung zu wenig Rechnung getragen.

### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV<sup>1</sup> und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurden die Kriterien, bei deren Erfüllung eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums zu prüfen ist, in der kantonalen Arbeitshilfe «Informationsplattform Gewässerraum» definiert. Für den Abschnitt 2 ist keines dieser Kriterien erfüllt, weshalb der minimale Gewässerraum nicht erhöht wird.

Im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) sind verschiedene Massnahmen enthalten, die den Sihlraum betreffen (z. B. Strukturaufwertungen, Förderung der Fischgängigkeit,

---

<sup>1</sup> Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete

Schaffen von Zugängen zum Wasser). Diese sind räumlich jedoch nicht genau verortet. Der minimale Gewässerraum schliesst im Abschnitt 2 sowohl die Uferbereiche wie auch den Sihluferweg mit ein. Damit ist die Umsetzung gewisser LEK-Massnahmen durchaus auch innerhalb des minimalen Gewässerraums möglich.

### **Antrag 3: Reduktion resp. Begradigung des Gewässerraums entlang des Entsorgungsparks Tüfi, Abschnitt 3**

Im Bereich des Entsorgungsparks Tüfi (Grundstücke Kat. Nrn. 7547 und 7548) auf der rechten Uferseite des Abschnitts 3 sei der Gewässerraum zu reduzieren resp. zu begradigen.

Das Areal sei aufgrund der Parzelligeometrie und der Verkehrsbaulinie entlang der Zürichstrasse bereits stark eingeschränkt. Im Hinblick auf die aktuelle, aber auch auf die künftige Ausnutzung des Entsorgungsparks (auch weil die im Gewässerraum liegende Tüfistrasse weiterhin als Zufahrt dienen würde), sei eine Reduktion des Gewässerraums auf den minimalen Gewässerraum wertvoll. Es würde lediglich einen kurzen Abschnitt betreffen, und die Reduktion des Gewässerraums hätte kaum einen Einfluss auf den Schutz des Gewässers.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Die bestehende Nutzung resp. eine Weiterentwicklung des Areals wird durch den Gewässerraum kaum eingeschränkt, da die vom Gewässerraum überlagerte Fläche lediglich knapp 7% der gesamten Grundstücksfläche ausmacht. Viel einschneidender ist die bestehende kommunale Gewässerabstandslinie. Für die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums (u.a. auch die Tüfistrasse), gilt zudem die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1), sofern diese rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Weiterentwicklung des Areals resp. das Interesse der baulichen Entwicklung wurde bei der Interessenabwägung sodann auch als ausschlaggebendes Interesse berücksichtigt und gegen das ebenfalls ausschlaggebende Interesse der Revitalisierung abgewogen. Aufgrund des ausgewiesenen Revitalisierungspotenzials muss gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV die Breite des Gewässerraums so weit, wie dies zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums erforderlich ist, erhöht werden. Im Faktenblatt zum Abschnitt 3 (siehe Beilage «Faktenblätter») wird die Herleitung des hierfür notwendigen Raumbedarfs unter Berücksichtigung der detaillierten Interessenabwägung in den Anhängen A10-A12 ausführlich dargelegt. Vor diesem Hintergrund wird der festgelegte Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

### **Antrag 4: Anpassung des Gewässerraums entlang des Grundstücks Kat. Nr. 7970, Abschnitt 3.**

Der Gewässerraum sei anstatt innerhalb des Grundstücks Kat. Nr. 7970 neu entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze bzw. dem Kanalweg zu verlegen.

Durch die Anordnung des Gewässerraums entlang des Grundstücks Kat. Nr. 7970 werde das Grundstück, insbesondere bezüglich der Zufahrt zum Parkplatz, unverhältnismässig tangiert. Der Kanalweg, welcher im Gewässerraum zu liegen kommt, diene als Zufahrtsstrasse zum Parkplatz und zur Tiefgarage für die Anwohner der betroffenen Liegenschaft

sowie zu einem Werkhof der Stadt Adliswil und zum Schulhaus Werd. Eine zukünftige bauliche Veränderung der Zufahrt werde möglicherweise verunmöglicht. Die Erschliessung des Parkplatzes von einer anderen Seite sei aufgrund der lokalen Gegebenheiten kaum möglich. Der Nutzen der Führung der Gewässer[raum]linie über das Grundstück sei minimal, da lediglich ein sehr schmaler freier Streifen unter Schutz gestellt werde. Aufgrund der Zufahrtsfunktion des Kanalwegs sei auch nicht damit zu rechnen, dass dereinst der Kanalweg aufgehoben würde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Rund 2% der gesamten Grundstücksfläche Kat. Nr. 7970 werden vom Gewässerraum betroffen. Die Gewässerraumfestlegung ist nicht ausnützungsrelevant, d.h. die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle wird nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (Ausnützungsübertragung). Von der Festlegung werden keine Gebäude oder Gebäudeteile auf dem Grundstück betroffen. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, insbesondere auch für den Kanalweg, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG, sofern diese rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Vor diesem Hintergrund ist die Betroffenheit des Grundstücks Kat. Nr. 7970 marginal; eine bauliche Weiterentwicklung bleibt weiterhin möglich. Demgegenüber steht das Interesse der Revitalisierung. Aufgrund des ausgewiesenen Revitalisierungspotenzials muss gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV die Breite des Gewässerraums so weit, wie dies zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums erforderlich ist, erhöht werden. Im Faktenblatt zum Abschnitt 3 (siehe Beilage «Faktenblätter») wird die Herleitung des hierfür notwendigen Raumbedarfs unter Berücksichtigung der detaillierten Interessenabwägung in den Anhängen A10-A12 ausführlich dargelegt. Vor diesem Hintergrund wird der festgelegte Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

**Antrag 5: Reduktion resp. Begradigung des Gewässerraums entlang des Grundstücks Kat. Nr. 7571 (PWG Wolfshaus), Abschnitt 4**

Der Gewässerraum sei im Abschnitt 4, auf der rechten Uferseite zwischen Bahnhof- und Wachtbrücke entlang des Grundstücks Kat. Nr. 7571, zu reduzieren resp. zu begradigen.

Mit der Festlegung des vorgeschlagenen Gewässerraums würde die Parzelle zu einem unüberbaubaren Grundstück. Die beantragte Anpassung betreffe lediglich einen kurzen Abschnitt und die Reduktion des Gewässerraums hätte kaum einen Einfluss auf den Schutz des Gewässers.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet wird der Gewässerraum im Abschnitt 4 bereits auf den Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes reduziert und symmetrisch angeordnet. Eine weitere Reduktion ist demnach nicht möglich. Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten der linken Uferseite liesse sich mit § 15 k HWSchV nicht rechtfertigen und würde die Opfersymmetrie verletzen. Aufgrund der vorbestehenden baulichen

Situation ist die Festlegung des reduzierten, symmetrisch angeordneten Gewässerraums für die Grundstücke auf der linken Uferseite bereits einschneidender als für diejenigen auf der rechten Uferseite. Der Gewässerraum überlagert rund 9% der Grundstücksfläche von Kat. Nr. 7571. Das bestehende Gebäude Assek. Nr. 2484 wird an der südwestlichen Ecke auf einer Fläche von 0.2 m<sup>2</sup> minimal angeschnitten. Die Gewässerraumfestlegung ist nicht ausnutzungsrelevant, d.h. die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle wird nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (Ausnutzungsübertragung). Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG, sofern diese rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Vor diesem Hintergrund ist die Betroffenheit des Grundstücks Kat. Nr. 7571 marginal; eine bauliche Weiterentwicklung bleibt weiterhin möglich und es kann nicht die Rede davon sein, dass das Grundstück mit der Gewässerraumfestlegung unüberbaubar würde. Vor diesem Hintergrund wird der festgelegte Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

#### **Antrag 6: Geplante Sihlstufen im Bereich Zentrum Ost (ZOS), Grundstück Kat. Nr. 8318, Abschnitt 4**

Betreffend das Grundstück Kat. Nr. 8318 (ehemals Grundstück Kat. Nr. 8024) wird auf die kommende Planung der Stadt Adliswil hingewiesen. Mit Erlass Nr. 0324 vom 9. Mai 2016 seien mittels Gestaltungsplan Sihlstufen geplant gewesen und bereits genehmigt worden. Diese Ausführung müsse auch mit der neuen Festlegung des Gewässerraums möglich bleiben.

##### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

##### Begründung

Der private Gestaltungsplan «Stadthausareal» wurde mit Beschluss vom 6. November 2019 aufgehoben. Die zugehörige Gewässerraumfestlegung wurde anschliessend auf Ersuchen der Stadt Adliswil mit Verfügung Nr. 0120 vom 17. März 2020 widerrufen. Die Inhalte des Gestaltungsplans und der Gewässerraumfestlegung haben somit keine Gültigkeit mehr.

In der kommenden Planung wird eine eigenständige und auf diese Planung abgestimmte Beurteilung der Sihlstufen erforderlich sein.

#### **Antrag 7: Anpassung des Gewässerraums entlang des Grundstücks Kat. Nr. 6718, Abschnitt 5**

Der Gewässerraum sei spätestens ab der Zone für öffentliche Bauten (Grundstück Kat. Nr. 6718) nicht mehr asymmetrisch anzuordnen und stattdessen entweder so breit, wie auf der gegenüberliegenden Seite [*gemessen ab der Gewässerachse*] oder wie im angrenzenden Abschnitt unterhalb der Wachtbrücke [*reduzierter Gewässerraum*] anzuordnen.

Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 5 zu Lasten der rechten Uferseite werde mit der dichteren Bebauung am linken Ufer begründet. Im unterhalb angrenzenden Abschnitt, d.h. direkt unterhalb des Grundstücks Kat. Nr. 6718 resp. unterhalb der Wachtbrücke, wird der minimale Gewässerraum reduziert. Dies bedeute für die reformierte Kirche Sihltal, dass sie das Pech habe, auf der falschen Seite der Sihl und 50 m zu

wenig im Zentrum der Stadt Adliswil zu liegen, sodass die Parkplätze sowie das Häuschen mit Werkzeugraum und öffentlichem WC vollständig und das Verwaltungsgebäude sowie der Spielplatz teilweise im Gewässerraum zu liegen kämen. Es sei unverständlich, wieso die Grundstücke Kat. Nrn. 6718 und 6719 zugunsten der Häuser auf der linken Sihlseite derart stark benachteiligt würden. Dies insbesondere deshalb, weil der Nutzen der Einschränkung bestenfalls marginal sei, da gemäss Beilage «Faktenblätter» für den Sihlabschnitt 5 (Plan Nrn. 2 und 3) kein Revitalisierungspotenzial bestehe, gemäss kantonaler Klassierung der Gewässer-Ökomorphologie der Abschnitt «wenig beeinträchtigt» sei, und sich der Gewässerabschnitt gemäss kantonalem Richtplan nicht in einem Vorranggebiet befinde.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt (vgl. auch Antrag Nr. 8).

#### Begründung

Im Vergleich zum unterhalb angrenzenden Abschnitt 4 (ab unterhalb Wachtbrücke) kann im Abschnitt 5 insbesondere rechtsseitig nicht die Rede davon sein, dass das Gebiet dicht überbaut ist (vgl. Anhang A09 des Technischen Berichts Teil II). Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist daher nicht möglich.

Am linken Ufer ist die Bebauung durchgehend und die Baugrundstücke reichen bis dicht ans Ufer heran, während das rechte Ufer nur teilweise bebaut ist und die Baugrundstücke aufgrund der Webereistrasse weiter vom Ufer entfernt liegen. Zudem liegen die Grundstücke am rechten Ufer zu einem grossen Teil in einer Freihalte- oder Waldzone, wo keine bauliche Entwicklung stattfindet.

Der Gewässerraum wird rechtsseitig mit der bestehenden Gewässerabstandslinie und linksseitig soweit möglich mit der Gewässerparzelle harmonisiert. Dadurch resultiert im Vergleich zum Auflageentwurf eine weniger starke asymmetrische Anordnung zu Lasten der rechten Uferseite.

Mit der Harmonisierung und der daraus resultierenden asymmetrischen Anordnung wird den baulichen Gegebenheiten auf der linken Uferseite Rechnung getragen, ohne dass es zu einer Verschärfung der baulichen Einschränkungen auf der rechten Uferseite kommt. Die Sicherung eines breiteren Raums entlang der locker resp. un bebauten rechten Uferseite verbessert die Möglichkeiten zur Förderung der Artenvielfalt und trägt zum Schutz des bestehenden, wenig beeinträchtigten Zustands der Gewässerökomorphologie in diesem Abschnitt bei.

Durch diese Anordnung resultiert in der Summe eine bessere Lösung.

#### **Antrag 8: Anpassung des Gewässerraums entlang des Grundstücks Kat. Nr. 6719, Abschnitt 5**

Der Abschnittswechsel zwischen den Abschnitten 4 und 5 sei oberhalb des Grundstücks Kat. Nr. 6719 vorzusehen.

Die Änderung der Siedlungsstruktur von (dicht) bebautem zu un bebautem Gebiet erfolge erst nach dem Grundstück Kat. Nr. 6719. Die Bebauung am rechten Sihlufer weise auf der Nordseite der Wachtbrücke eine ähnliche Dichte wie unmittelbar auf der Südseite auf. Die Wachtbrücke alleine vermöge einen Abschnittswechsel nicht zu rechtfertigen.

Eventualiter sei der Gewässerraum in Abschnitt 5 symmetrisch anzuordnen und nicht 7.5 m nach rechts zu verschieben.

Der durch die asymmetrische Anordnung massiv stärkere Eingriff in die Rechte der Eigentümer der betroffenen Grundstücke am rechten Sihlufer sei nicht gerechtfertigt. Zwar würden dadurch linksufrig weniger bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen kommen, die drei bestehenden Gebäude auf der rechten Uferseite, darunter auch das Gebäude Assek. Nr. 473, welches im kommunalen Inventar für Kulturobjekte verzeichnet ist, würden aber umso stärker betroffen. Die zahlenmässig geringere Anzahl von betroffenen Grundstücken vermöge einen solchen Grundrechtseingriff nicht zu rechtfertigen. In der Interessenabwägung bei der Schlussprüfung werde nicht vorgebracht, inwiefern eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zu Lasten der Grundstücke am rechten Sihlufer gerechtfertigt wäre. Eine solche Ungleichbehandlung stelle eine Verletzung der Rechtsgleichheit nach Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) dar. Durch die geplante Verschiebung nach rechts kämen gut 40% des Grundstücks Kat. Nr. 6719 im Gewässerraum zu liegen. Die mit dem Gewässerraum verbundenen Einschränkungen des Nutzungsrechts stellen eine Einschränkung der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV dar. Eine solche Einschränkung sei nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig, welcher insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse voraussetze. Gemäss Beilage «Faktenblätter» S. 32 seien vorliegend die Interessen der baulichen Gegebenheiten und teilweise der städtebaulichen Entwicklung sowie des Hochwasserschutzes ausschlaggebend. Gemäss «Gefahrenkarte Naturgefahren» weise die Sihl im Abschnitt 5 eine geringe Gefährdung durch Hochwasser auf. Der Raumbedarf für den Hochwasserschutz betrage 50 m und sei entsprechend kleiner als der vorgesehene Gewässerraum. Entsprechend vermögen die Hochwasserschutzinteressen im Abschnitt 5 als öffentliches Interesse nicht über die privaten Interessen zu überwiegen. Somit liegen keine überwiegenden öffentlichen Interessen vor, welche eine asymmetrische Anordnung rechtfertigen würden.

Subeventualiter sei der Gewässerraum mit der bestehenden Gewässerabstandslinie zu harmonisieren.

Bei einer symmetrischen Anordnung des 65 m breiten minimalen Gewässerraums betrage der Gewässerraum gemessen ab der Gewässerachse beidseitig 32.5 m. Die auf der rechten Uferseite entlang der Grundstücke Kat. Nrn. 6718 und 6719 bestehende Gewässerabstandslinie (GAL) verlaufe in einem Abstand von ca. 35 m ab der Achse der Sihl und reiche somit weiter in die Grundstücke Kat. Nrn. 6718 und 6719 hinein als der minimale, symmetrisch angeordnete Gewässerraum. Es sei nicht verständlich, weshalb auf eine Harmonisierung mit dieser GAL verzichtet wurde. Dadurch würde der minimale Gewässerraum mehr als gewährleistet sein und gleichzeitig würden keine bestehenden Bauten am rechten Sihlufer durch den neu geplanten Gewässerraum betroffen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt (vgl. auch Antrag Nr. 7)

#### Begründung

Vgl. Begründung zu Antrag Nr. 7.